

1 KUNDEN MIT JAHRESBEZUG BIS 15 000 kWh OHNE RÜCKLIEFERUNG

Diese Netznutzungspreise gelten für Kunden mit Netzanschluss auf der Niederspannungsebene (NE7), einem jährlichen Strombezug unter 15'000 kWh und ohne eine Rücklieferung von Strom in das Netz (Kundengruppe 1).

Neukunden werden grundsätzlich dieser Kundengruppe zugeteilt, ausser es liegen eindeutige Hinweise für einen höheren Jahresbezug vor. Eine Umteilung in Kundengruppe 2 erfolgt auf das nächste Tarifjahr bei einer Überschreitung des jährlichen Strombezuges von 16'000 kWh oder ab Beginn der Rücklieferung.

TARIFINFORMATIONEN¹

exkl. MWSt.

NETZNUTZUNG	Messpreis für Smart Meter Direktanschluss 10(80) Smart Meter Wandleranschluss 100(5)	CHF / Monat CHF / Monat	7.00 21.60
	Grundpreis ²	CHF / Monat	3.50
	Arbeitspreis Sommerhalbjahr ³	Rp. / kWh	7.90
	Arbeitspreis Winterhalbjahr ⁴ Zuschlag Hochlastzeit (17 – 22 Uhr)	Rp. / kWh Rp. / kWh	9.70 + 0.00
	Swissgrid Systemdienstleistungen ⁵	Rp. / kWh	0.55
	Swissgrid Stromreserve ⁶	Rp. / kWh	0.23
ABGABEN	Gesetzliche Förderabgabe EEG ⁷	Rp. / kWh	1.50

- ¹ Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss Tarifblatt «Netznutzungspreise 2025 – Gebühren und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben sind ohne MWSt.
- ² Der Grundpreis wird pro Bezugspunkt in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt auch dann, wenn kein Bezug aus dem Netz erfolgt. Jeder angebrochene Monat wird verrechnet.
- ³ Das für die Abrechnung verwendete Sommerhalbjahr dauert vom 1. April bis zum 30. September.
- ⁴ Das für die Abrechnung verwendete Winterhalbjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März.
- ⁵ Liechtenstein ist Teilnehmer der Regelzone Schweiz. Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden der Regelzone festgelegt und von den LKW direkt weitergegeben.
- ⁶ In der Regelzone Schweiz wurde die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen, deren Kosten durch die Kunden bezahlt werden. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid erhoben und von den LKW direkt weitergegeben.
- ⁷ Die Förderabgabe gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) wird über einen Netzzuschlag (Art. 18 Abs.2b EEG) erhoben. Die Regierung setzt die Höhe der Förderabgabe per Verordnung fest (Art. 16 EEV).